



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main - Rudolf-Diesel-Straße 30 - 64331 Weiterstadt

Vertraulich - nur für die Geschäftsleitung

P PREMIUMADRESS
PLUS
BRIEF

##4252339##

Taifun Dienstleistungs GmbH
Am Elfengrund 47
64297 Darmstadt

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Rudolf-Diesel-Straße 30
64331 Weiterstadt

Bankkonto **nur** für Beitragszahlungen

BIC-Code: GENODEF1VBD, IBAN: DE44 5089 0000 0000 1111 55

**Beitragssbescheid 2018
Handwerkskammerbeitrag**

Betriebsnummer	Datum:
4252339	02.02.2018
Bitte bei Zahlung/ Schriftverkehr angeben!	

Blatt 1 von 2

Beitragss- jahr		Gesamtbetrag EUR	bereits veranlagt EUR	Gesamtbetrag bzw. Abweichung EUR
2018	siehe Blatt 2	442,00	0,00	442,00

Hinweis

Dieser Beitragsbescheid ergeht wegen der Möglichkeit der Nachveranlagung des in Abhängigkeit vom Gewerbeertrag gestaffelten Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages gem. § 7 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vorläufig.

Liegt der Gewerbeertrag 2015 nicht vor, wird zunächst auf den letzten vorliegenden Gewerbeertrag zurückgegriffen. Für diesen Fall senden Sie uns bitte Ihren Bescheid für 2015 über den Gewerbesteuermessbetrag bzw. Ihren Einkommensteuerbescheid 2015 in Kopie.

Summe Kammerbeitrag 442,00

Summe Ülu-Beitrag 0,00

Rückstand aus anderen Veranlagungen 100,82

off. Mahngebühren/sonst. Forderungen 45,00

**Informationen zum
Handwerkskammerbeitrag**

Telefon: (0 61 51) 87 53 - 225
Fax: (0 61 51) 87 53 - 5225
E-Mail: beitrag@hwk-rhein-main.de
Internet: www.hwk-rhein-main.de

Zu zahlender Gesamtbetrag	EUR
Wir bitten Sie, den Betrag innerhalb von 14 Tagen mit beigefügtem Überweisungsträger zu überweisen	587,82
Guthaben	EUR
Guthaben werden bei der nächsten Beitragsveranlagung berücksichtigt	

Vollständiger Beitragsbeschluss auf der Rückseite

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Rudolf-Diesel-Straße 30, 64331 Weiterstadt erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Handwerkskammer einzulegen. Er hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung **keine die Zahlung aufschiebende Wirkung**. Zahlungen sind unabhängig davon zu leisten.